



Satzung der
Heiner-Rust-Stiftung – Stiftung für den
Behindertensport in Niedersachsen

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen Heiner-Rust-Stiftung – Stiftung für den Behindertensport in Niedersachsen.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hannover.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Behindertensports als Mittel der ganzheitlichen Rehabilitation und gesellschaftlicher Integration behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen in Niedersachsen.
2. Dieser Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - Zuwendungen an den Behinderten-Sportverband Niedersachsen,
 - Förderung von Maßnahmen und Modellprojekten zur Weiterentwicklung und Ausbreitung des Sports für Menschen mit Behinderungen,
 - Förderung von wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungsvorhaben auf dem Gebiet des Behindertensports,
 - Förderung der Entwicklung und Erstellung von Lehrmaterialien für die Aus- und Fortbildung von Fachübungsleitern und Trainern im Bereich des Behindertensports,
 - Förderung von Leistungssportlern mit einer Behinderung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3. Personen oder Institutionen dürfen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.
4. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen beträgt bei Errichtung der Stiftung EUR 25.000.- .
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
3. Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
4. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht

§ 6 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat. Gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen; diese können auch pauschaliert werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Der erste Vorstand wird vom Stifter im Stiftungsgeschäft benannt.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Vorstandes gewählt.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Ihr Amt endet mit der Wahl der Nachfolger. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand innerhalb einer Wahlperiode aus, so bestellt der Stiftungsrat auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied.
4. Dem Vorstand sollen Personen angehören, die Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
5. Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder gemeinsam, von denen einer der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende sein muss.
2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszweckes und nach dieser Satzung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - Vergabe von Stiftungsmitteln im Rahmen der vom Stiftungsrat beschlossenen Vergaberichtlinien,
 - Entscheidung über die Bildung von Rücklagen,
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
 - gegebenenfalls Einstellung von Hilfskräften für die Geschäftsführung.
3. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
5. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Sie sollen den für die Zweckerfüllung erforderlichen oder sinnvollen Sachverstand aufweisen. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrats werden vom Stifter berufen.
2. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Stiftungsratsmitglieder werden auf Lebenszeit bestellt. Scheidet ein Stiftungsratsmitglied aus, so wählt der Stiftungsrat auf Vorschlag des Präsidiums des Behinderten-Sportverbandes Niedersachsen e.V. einen Nachfolger.
4. Ein Stiftungsratsmitglied kann vom Stiftungsrat in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder von Vorstand und Stiftungsrat. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11

Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Erlass von Richtlinien über die Vergabe von Stiftungsmitteln,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes.
2. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat Sachverständige hinzuziehen.
3. Der Stiftungsrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen kommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und Sachverständige können an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teilnehmen.
4. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder sowie die/der Vorsitzende oder bei Verhinderung die Stellvertretung anwesend sind. Im Übrigen gilt für die Beschlussfassung des Stiftungsrats bzw. von Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam § 9 entsprechend. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Satzungsänderung

1. Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
2. Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates.
3. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 13

Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

1. Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.

2. Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
3. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates.
4. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 14 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Behinderten-Sportverband Niedersachsen e.V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

Hannover, den Juni 2008


Karl Finke


Ottokar Wendt